

JUGENDORDNUNG

des Vereins „Freizeittreff Bodersweier e. V.“

Abteilung Jugend

10.07.1992

- aktueller Stand: 26.02.2020

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Freizeittreffs Bodersweier e. V.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

1. Die Jugendabteilung des Freizeittreffs Bodersweier e. V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsbildung.
2. Sie fordert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.
3. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. Durchführung von Wettkämpfen
2. Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
3. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
4. Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
5. Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Vereinsjugendausschuß
2. Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendordnung des Freizeittreffs Bodersweier
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab 8 Jahre.
3. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a.:
 - Wahl des Jugendleiters bzw. des Jugendvertreters
4. Die Jugendversammlung tritt jedes Jahr vor der Jahres- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.
5. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb 3 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Gegebenenfalls wird auch durch persönliche Einladung einberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlußfähig.

Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlüßfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 1. Jugendleiter
 2. Jugendvertreter
2. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des

Vereinsjugendausschusses im Amt.

4. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren wählbar.
5. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
6. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
8. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließende Mittel.

§ 7 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.
sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung
3. Dem Vereinsvorstand oder dem Vereinskassierer gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. Kassierer ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

1. Die Jugendverordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.
3. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln in der Generalversammlung.

Kehl-Bodersweier, den 26.02.2020